

## Amtliche Veröffentlichung über die Urnenabstimmungen vom 24. November 2024

### Eidgenössische Volksabstimmung

Stimmberechtigte	1'270	(davon 57 Auslandschweizer)		
Eingelegte Wahlzettel	652			
Ungültige Wahlzettel	14			
In Betracht fallende Wahlzettel	634		Stimmbeteiligung	51.34%

	Ja	Nein	Ohne Antwort
Über den Bundesbeschluss vom 29. September 2023 über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen	280	<b>354</b>	4

### Eidgenössische Volksabstimmung

Stimmberechtigte	1'270	(davon 57 Auslandschweizer)		
Eingelegte Wahlzettel	643			
Ungültige Wahlzettel	13			
In Betracht fallende Wahlzettel	610		Stimmbeteiligung	50.63%

	Ja	Nein	Ohne Antwort
Über die Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Untermiete)	<b>317</b>	293	20

## Eidgenössische Volksabstimmung

Stimmberechtigte	1'270	(davon 57 Auslandschweizer)		
Eingelegte Wahlzettel	645			
Ungültige Wahlzettel	14			
In Betracht fallende Wahlzettel	611		Stimmbeteiligung	50.79%

	Ja	Nein	Ohne Antwort
Über die Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarfs)	<b>313</b>	298	20

## Eidgenössische Volksabstimmung

Stimmberechtigte	1'270	(davon 57 Auslandschweizer)		
Eingelegte Wahlzettel	646			
Ungültige Wahlzettel	13			
In Betracht fallende Wahlzettel	605		Stimmbeteiligung	50.87%

	Ja	Nein	Ohne Antwort
Über die Änderung vom 22. Dezember 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen)	<b>371</b>	234	28

## Kommunale Volksabstimmung

Stimmberechtigte	1'219			
Eingelegte Wahlzettel	588			
Ungültige Wahlzettel	10			
In Betracht fallende Wahlzettel	564		Stimmbeteiligung	48.24%

	Ja	Nein	Ohne Antwort
Voranschlag und Steuerfuss 2025	<b>463</b>	101	14


Rehetobel AR, 24. November 2024

Für das Zählbüro

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:



  
Monika Graf  
Gemeindeschreiberin



Leandra Koller

**Rechtsmittel: (Gesetz über die politischen Rechte / bGS 131.12)**

**Art. 62 Beschwerde**

<sup>1</sup> Wegen Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse, einzureichen.